VERORDNUNG (EWG) Nr. 458/77 DER KOMMISSION

vom 4. März 1977

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2400/76 zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76 [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Wortlaut von Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2400/76 der Kommission vom 1. Oktober 1976 zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten [3] entspricht nicht dem, wozu der Verwaltungsausschuß für Wein Stellung genommen hat, denn der dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegte Text umfaßte auch das Departement Vaucluse. Dieser Fehler ist deshalb zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2400/76 wird nach „Var (83)" die Bezeichnung „Vaucluse (84)" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 5. Oktober 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

---

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1976, S. 19.